

Ueber Foederalismus [Schluss]

Autor(en): **Huber, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **6 (1938-1939)**

Heft 5

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-760230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Blättern unzugänglich sind, und in denen eine vollständige Ignoranz aller Politik gewahrt und gepflegt werden kann. Dort werden Schnelligkeit, Zahlen, Wirkungen der Masse, der Ueberschung, des Kontrastes, der Wiederholung, der Neuheit und der Leichtgläubigkeit verachtet sein. Dorthin wird man an gewissen Tagen pilgern, um durch das Gitterwerk hindurch einige Exemplare wirklich freier Menschen zu beschauen.

Uebersetzung von A. M. Ernst-Jelmoli.

Ueber Foederalismus

Von Bundesrichter Dr. Hans Huber

(Fortsetzung und Schluss)

III.

Auch die Schweiz ist seit 1848 ein Bundesstaat, kein loser Staatenbund mehr. Das bedeutet nichts mehr und nichts weniger, als dass der Bund kein Bund mehr ist, sondern ein Staat geworden ist. Er ist kein völkerrechtliches Vertragsverhältnis, keine Allianz souveräner Staaten mehr. Auf demselben Territorium bestehen zwei staatliche Organisationen, die zentrale und die gliedstaatliche. Die staatlichen Aufgaben und Zuständigkeiten sind zwischen ihnen aufgeteilt. Aber es ist kein Akt der Kantone, welcher diese Aufteilung vornimmt, sondern es ist die Verfassung des Bundes. Und im Streitfalle entscheiden nicht Organe der Kantone über die Grenze, sondern Organe des Bundes.

Ob in einem solchen Bundesstaat der Zentralstaat oder die Gliedstaaten souverän sind, ob man mit Rücksicht auf die Verteilung der Staatsaufgaben auch von einer Teilung der Souveränität sprechen darf, und ob die Gliedstaaten mit Fug überhaupt noch als echte Staaten angesprochen werden dürfen, sind mehr theoretische, hier belanglose Fragen. Der Verfasser steht wissenschaftlich auf dem Boden (von Walther Burckhardt), dass der Bund „den Staat in seinem ganzen räumlichen Bereiche verkörpert und dass die gliedstaatlichen Organisationen, weil sie nicht letztinstanzlich entscheiden, ihn nicht verkörpern“.

Der Bundesstaatsbegriff, wie er eben skizziert wurde, ist in der deutschen Schweiz allgemein anerkannt. Er ist ja auch

eine verfassungsrechtliche Realität, die man ohne Verkenning der Bundesverfassung nicht in Abrede stellen kann. So lernen ihn die jungen Juristen, z. B. bei Walther Burckhardt, bei Erwin Ruck, bei Giacometti, so lernten sie ihn früher bei Carl Hilty, Fritz Fleiner, Gustav Vogt, Schollenberger u. a. Gewiss, es gibt und es gab Variationen. Aber gemeinsam ist allen Lehren vom Bundesstaat der Leitgedanke, dass der Bund ein Staat, und zwar der den Kantonen übergeordnete Staat ist. Der Föderalist, der das nicht einsieht, wird sich immer an der Wirklichkeit stossen. Die deutschschweizerischen Publizisten haben sich dann aber einer gewissen Toleranz in der politischen Sphäre, besonders auch im politischen Sprachgebrauch, beflissen, obschon sie der Rechtsnatur des Bundesstaates eingedenk blieben. Um niemand zu verletzen und alte Wunden nicht aufzureissen, führte man die frühere Redeweise von den souveränen Staaten, welche die Kantone seien, fort, obschon die Bundesverfassung selbst sie Lügen straft. Ja man ging noch weiter und bewilligte den Kantonen, besonders augenfällig den Landsgemeindedemokratien, mit Ueberzeugung diejenige Repräsentation, die sonst nur selbständigen Staaten zukommt, mit Ausnahme der Aussenpolitik, in der man strenge Abstinenz der Kantone verlangte und die Nase rümpfte, wenn die welschen Kantonsregierungen einen fremden Botschafter empfangen. Diese Versöhnlichkeit in unwichtigen Dingen und diese politische Abschwächung der rechtlichen Ueberordnung des Bundes hat niemand beklagt. Es waren Zugeständnisse aus Gründen der Staatsraison.

Die welschen Kantone scheinen dieser Bundesstaatsauffassung während Jahrzehnten stillschweigend zugestimmt zu haben. Sie wachten eifersüchtig über den Rest ihrer Zuständigkeiten und fochten während des Krieges oft zu Recht und immer mit achtenswerten Beweggründen die Vollmachtenpolitik an, die den Rechtsstaat schmälerte und den föderativen Aufbau bedrohte. Nur eine kleine und politisch unbedeutende Gruppe in der Waadt und in Freiburg flocht in ihren Kampf gegen die Demokratie und folgeweise auch gegen die Berufung des Schweizervolkes zum Entscheid über die Bundesgesetze das Postulat der Rückkehr zum ancien régime und zum Staatenbund ein. Erst die Diskussion über die Weinststeuer und besonders über das schweizerische Strafgesetzbuch scheint nun auch in führenden Kreisen mehr

grundsätzlichen Kampf gegen die Bundesstaatsform gezeugt zu haben. Dabei wird aber weniger die Rückkehr zum Staatenbund ausdrücklich verlangt, als die Bundesstaatsform mit Worten und Druckerschwärze einfach möglichst ausgetilgt und unser Staatswesen dargestellt, als ob es noch ein Staatenbund wäre. Sorgfältig wird der Ausdruck Verfassung, Constitution, vermieden und dafür von einem Pacte, einem Vertrag, gesprochen, so wie man vom Völkerbundspakt spricht. Die Bundesverfassung sei also ein Vertrag der Kantone. Ein Magistrat hat in einem Vortrag über das Strafgesetzbuch in aller Form den Bund als blosse Allianz, als Alliance d'Etats souverains, bezeichnet und ihm die Staatsnatur abgesprochen. Ein anderer hat die Ausschaltung des Schweizervolkes als gesetzgebendes Organ und Ersetzung durch die Mehrheit der Kantone gefordert. In Uebereinstimmung damit wurde den Volkswirtschaftsdirektoren der Kantone vorgeschlagen, dass in den neuen Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung die Kantone ermächtigt werden sollten, ohne weiteres von der Handels- und Gewerbefreiheit abzuweichen, der Bund aber nur mit Zustimmung der Mehrheit der Kantone.

Dieser Hinweis auf Symptome einer föderalistischen Staatskrise soll keine Kluft schaffen oder vergrössern. Doch solange wir uns über die Natur unseres Staatswesens nicht einig sind, ist jede Aussprache über Föderalismus eitel und unfruchtbar. Denn Föderalismus ist etwas ganz Anderes in einem Bundesstaat als in einem Staatenbund, unter einer Verfassung als unter einem blossen Pakt, mit dem Bund als Staat als mit dem Bund als Allianz, mit dem Schweizervolk als Staatsorgan, als ohne es. In einem Staatenbund gibt es zumeist überhaupt keinen Föderalismus, denn er ist unnötig; Föderalismus ist ja das Wesen des Staatenbundes. Nur wenn ein Zentralismus emporkommt, der auf staatlichen Ausbau der Bundesgewalt hindrängt und darum recht eigentlich revolutionärer Art ist, erscheint der Föderalismus auf der Bildfläche als Erhaltung des Bestehenden. In einem Bundesstaat dagegen stösst sich ein Föderalismus, der mehr als bloss ein Bremsklotz gegen Kompetenzverschiebungen sein will, immer wieder an der Staatsnatur des Bundes, und er hat Mühe, sich vor reaktionären Tendenzen zu bewahren. Die Lösung für einen gesunden und aufgeschlossenen Föderalismus im Bundesstaat ist nicht leicht zu finden.

Manche Missverständnisse werden leider durch die Verschiedenheiten der deutschen und der französischen Sprache noch gefördert. Dass die welschen Schweizer kein Wort für unsern Begriff des Bundes haben und daher für den Bund (den Zentralstaat) und die Eidgenossenschaft (den Gesamtstaat) denselben Ausdruck Confédération verwenden müssen, wenn sie den Bund nicht mit einem starken Ressentiment als „Berne“ bezeichnen wollen, hat Ernst Schürch kürzlich ausgeführt*). Aber auch das Wort Eidgenosse ist nicht übersetzbar. Wenn der Genfer oder Waadtländer von den Confédérés spricht, meint er die Verbündeten oder noch genauer: die Angehörigen der verbündeten Kantone, so wenn die Anrede in einer Versammlung lautet „Chers citoyens et Confédérés!“ Bei uns dagegen fällt es niemanden ein, die Eidgenossen den Mitbürgern des Kantons gegenüberzustellen. Der Begriff der Eidgenossen hat nicht den geringsten Anklang an ein Bündnis unter Kantonen, ja wenn wir Eidgenossen sagen, dann wollen wir gerade in besonders feierlicher Weise an das Schweizertum appellieren und uns über die Kantons Grenzen und -bürgerrechte hinwegsetzen.

Und wenn eine durchaus nicht wertlose politische Mystik in der deutschen Schweiz „das Bündische“ wieder mehr betont und darin sogar etwas wie den schweizerischen Staatsgedanken erblickt, ist auch da alles andere als ein Bund der Kantone gemeint. Der „Neue Bund der freien Bauern, Bürger und Arbeiter“ der jungliberalen Bewegung, ihr Stichwort für die Totalrevision der Bundesverfassung, ist ein Bund von Mensch zu Mensch, ebenso wie der „Neue Bund“ in Werner Johannes Guggenheims packendem Spiel oder wie das Bündische in der Jugendbewegung oder bei Liehburg, eine Erneuerung des Eides durch die Genossen der modernen sozialen Stände, den nur Menschen, nicht Kantone schwören können. Wenn wir den Bundesgedanken hochhalten, meinen wir einen Bund aller Schweizer, eine Verpflichtung unter Eidgenossen, und setzen so den Begriff des Schweizervolkes voraus, der einem Staatenbund fremd bleiben muss.

IV.

Der föderative Aufbau der Schweiz im Bundesstaat gewährleistet den vier Stämmen unseres Volkes ihr Eigenleben. Ein

* In Nr. 315 des „Bund“ vom 10. Juli 1938.

straffer Einheitsstaat wäre ihr Verderben. Der Bundesstaat hat also in der Schweiz eine besondere Mission. Er ist für unser Land keine Uebergangsform, sondern eine Daseinsform. Er ermöglicht erst das Zusammenleben in einem Staat. Er ist sozusagen das Minderheitsstatut der Schweiz, ohne dass sich die Minderheiten aber als solche fühlen müssten. Abgesehen von den mehrsprachigen Kantonen Bern, Freiburg, Graubünden und Wallis, die selbst wieder auf ihre Art mit der Mehrsprachigkeit fertig werden müssen, sind die Minderheiten in den Kantonen, bei sich zu Hause, Mehrheit und Meister. Es gibt niemand in der deutschen Schweiz, der im föderativen Aufbau nicht eine Existenzgrundlage der Schweiz anerkennen würde. Es gibt keine Zentralisten um jeden Preis, sondern nur solche aus Not und Einsicht.

Wir müssen uns der tiefen Tragik der Lage des schweizerischen Staates bewusst werden, bevor wir unsere Staatskrise irgendwie überwinden können. Diese Tragik hängt mit dem föderativen Problem zusammen. Der föderative Aufbau der Eidgenossenschaft ist wohl ihr Lebenselement. Aber auf der andern Seite sind in der Schweiz unverkennbar auch sämtliche Faktoren gegeben, die im Ausland die Bundesstaatsform in Frage gestellt haben. Wir können unsere Augen nicht vor ihnen verschliessen. Gebieterisch stellen sie Forderungen, deren Erfüllung für die Behauptung der Unabhängigkeit des Landes nicht weniger dringlich ist, als das Festhalten am Föderalismus.

Die Technik, der moderne Verkehr und die wirtschaftliche Durchdringung in der Aera der Freizügigkeit und der Gewerbe-freiheit haben die Kantone natürlicherweise geschwächt. Die Gebiete mehren sich, auf denen eine bloss kantonale Gesetzgebung undenkbar, wenn nicht lächerlich ist. Auch die Bevölkerungs- vermischung, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ist ein grosser Strich durch die föderalistische Rechnung. Die Hälfte aller Thurgauer lebt, oft seit mehreren Generationen, ausserhalb des Kantons Thurgau, und der Kanton Bern hat so viele Berner im Neuenburgischen, dass er dort ein ständiges Armensekretariat unterhalten muss. Im Unterstützungsrecht muss das Heimatprinzip dem Wohnsitzprinzip immer mehr weichen. In der Arbeitslosenversicherung kann die kantonale Regelung

auch nicht mehr genügen. Und in der Ausübung des politischen Stimmrechtes hat schon die Verfassung die Ausserkantonalen den Heimatberechtigten des Kantons der Niederlassung fast vollständig gleichgestellt.

Das grosse Uebergewicht über die Kantone aber haben die neuen Staatsaufgaben des 20. Jahrhunderts, insbesondere des Nachkrieges, bewerkstelligt. Die moderne Wirtschafts- und Sozialpolitik ist notwendig zentralistisch eingestellt. Aus der Schweiz ist in der liberalen Periode ein einheitliches Wirtschaftsgebiet geworden. Diese Einheitlichkeit ist durch die Abschnürungen der Weltwirtschaft nur noch deutlicher in Erscheinung getreten. Wenn wir schon gezwungen werden, uns mehr auf uns selbst zurückzuziehen, dann soll wenigstens in unsern Grenzen das Wirtschaftsgebiet nicht noch durch kantonale Schlagbäume zerstückelt werden, ist die Ueberlegung der Praktiker. Die Interventionen des Staates in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet bedürfen der Planmässigkeit. Planmässigkeit kann nur eine Regelung durch den Bund verbürgen. Der Bund ist es auch, der die Aussenhandels- und Währungspolitik in Händen hat. Diese wirtschaftliche Aussenpolitik steht mit der innern Wirtschaftspolitik in einem Zusammenhang; insbesondere haben beide demselben konjunkturpolitischen Programm zu dienen; das bedeutet, dass der Bund auch die innere Wirtschaftspolitik leiten muss, wenn nicht eine Instanz „Hüst“ und die andere „Hott“ rufen, wenn nicht der Bund auf Abbau der Lebenskosten hin arbeiten und der Kanton auf Preisstützung dringen soll. Wirtschaftspolitischer Föderalismus im Sinn kantonaler Selbstherrlichkeit wäre das Verderben der schweizerischen Wirtschaft. Es sind auch nicht in allen Kantonen dieselben Parteien mit gleichen wirtschaftspolitischen Programmen am Ruder; in Basel wären vielleicht sozialistische Experimente, in Freiburg korporativistische zu gewärtigen, sofern die Kantone und nicht der Bund von der Gewerbefreiheit entbunden würden. Einzelne Kantone würden vielleicht auch einseitigen Einflüssen der bei ihnen vorherrschenden Berufsstände erliegen und Massnahmen ergreifen, z. B. voreilige neue Betriebseröffnungen verbieten, die nicht dem Gesamtwohl entsprechen. Namentlich würden sich die meisten Kantone gegen die ausserkantonale Konkurrenz abschliessen. Die kantonalen Schranken würden die wirtschaftliche Entwicklung

und die wirtschaftliche Selbstbehauptung der Schweiz gefährden. Gewiss gibt es auch Wirtschaftszweige und Berufsgruppen von ausschliesslich oder vorwiegend lokaler Bedeutung, und gewiss kennen oft die kantonalen Behörden die örtlichen Bedürfnisse besser, als Bundesbehörden. Darum ist die Mitarbeit der Kantone angebracht und willkommen. Allein diese Mitarbeit darf nur im Vollzug der Bundeserlasse und in der Heranziehung der Kantone auf dem Wege vernünftiger Dezentralisation geschehen, nicht durch Einräumung von Autonomie in der Wirtschaftspolitik.

Die wirtschaftspolitischen Staatsaufgaben stehen dermassen im Vordergrund und ihre Erfüllung durch den Bund drängt sich dermassen auf, dass einem für den föderativen Aufbau in der Tat bang werden kann. Die Staatsintervention ist dem Bundesstaate feind, ja die ganze Staatsauffassung unserer Zeit ist ihm nicht hold. Wenn William Rappard in einem Ausblick auf die Zukunft am Schlusse seines Buches „L'Individu et l'Etat dans l'évolution constitutionnelle de la Suisse“ die Rettung der Demokratie in der Rückkehr zu wieder mehr individueller Freiheit erblickt, könnte man beifügen, dass auch die Rettung des föderativen Aufbaues unseres Staates davon abhängt, ob wieder mehr individuelle Freiheit, namentlich in der Wirtschaft, möglich ist. So wie die moderne Interventionspolitik demokratische Einrichtungen lahmlegt oder verfälscht und den demokratischen Geist ankränkelt, so ist der Etatismus auch eine Gefahr für den föderativen Aufbau. Doch zeichnet sich selbst am fernsten Horizonte noch keine Möglichkeit ab, auf das verschobene Verhältnis von individueller Freiheit und staatlicher Einmischung und Autorität zurückzukommen. Vielleicht gibt es überhaupt kein Zurück mehr. Das gehört zu der Tragik, von der die Rede war.

Dazu kommt der Geist der totalen Mobilmachung, der Europa erfasst hat. Die einen Staaten haben diese Devise aufgestellt, den andern wurde sie aufgedrängt, aber fast alle mussten sich ihr anschliessen. Totale Mobilmachung bedeutet äusserste militärische, wirtschaftliche, finanzielle und geistige Kräftekonzentration und -vorbereitung auf den Krieg hin schon zur Friedenszeit und unter Führung des Staates. Wir Schweizer erschrecken darob, wenn wir fühlen, dass die totale Mobilmachung nicht nur unsere Kräfte übersteigt, sondern auch unserm Staate an's Mark geht. Wir sind geneigt, sie abzulehnen, und ihr das friedliche

Bild unserer Mannigfaltigkeit entgegenzuhalten. Doch damit ist es nicht getan, es bleibt die Angst, überrannt zu werden. Gewiss ist es eine heikle Frage, inwiefern sich die demokratischen Staaten den autoritären anpassen, inwiefern sie sich von ihnen Marschroute und Tempo vorschreiben lassen sollen. Die beste Verteidigung scheint in der Bewahrung des eigenen Wesens zu liegen. Aber für die totale Mobilmachung trifft das nicht vollständig zu. Totaler Staat und totale Mobilmachung sind nicht zu verwechseln. Zwar wird es schwierig sein, ohne die Mittel des totalen Staates total zu mobilisieren. Aber ganz entziehen können wir uns der totalen Mobilmachung nicht, wenn wir die Unabhängigkeit verteidigen wollen; namentlich auf dem technisch-wirtschaftlichen Gebiet tut Anpassung Not. Die militärische Landesverteidigung genügt längst nicht mehr. Die finanzielle, die wirtschaftliche, die verkehrstechnische und — oft missverstanden — die geistig-erzieherische, müssen ihr zur Seite treten. Das ist für die Föderalisten ein weiterer schwerer Schlag. Sie haben immer anerkannt, dass auf dem Gebiete des Heerwesens Zentralismus berechtigt ist. Nun sollten sie mit der Aenderung der Kriegsführung logischerweise auch anerkennen, dass auch die umfassende Kriegsvorbereitung auf den andern Gebieten dem Bunde zufallen muss, wozu namentlich auch die Ordnung der Finanzen mit englischem Weitblick gehören würde. Gewiss bedeutet Konzentration nicht überall Zentralisation. Hier aber ist es dasselbe.

Es ist rührend, wie oft der bescheidenste Waadtländer Winzer seine Sympathie für unsere Armee dadurch bekundet, dass er den durstigen durchmarschierenden Truppen eines Wiederholungskurses sein letztes Fässchen Wein opfert. Aber das ist ein Idyll. Eigentlich sollte man heute andere, groteskere „Idylle“ pflegen und z. B. die Gemeinderäte besonders föderalistischer Gegenden auf eine Studienreise nach Deutschland dirigieren, oder vielleicht nur eine Zeit lang an die Rheingrenze. Nicht damit bei uns die gigantischen Autobahnen nachgemacht würden, aber zur Erkenntnis des andern Geistes, der um uns herrscht! Wenn zu viel über Föderalismus diskutiert wird, dann spricht selbst ein politisch reifer Engländer aus, wir sähen die Zeichen der Zeit nicht und tappen im Dunkeln. Zeitblindheit und Engstirnigkeit dürfen nicht die Qualitäten des schweizerischen Föderalismus werden, sonst

steht uns noch einmal das Schicksal von 1798 bevor, das Schicksal des kleinen Nidwalden, dessen Verzweiflungskampf nicht weniger sinnlos und verspätet, als heroisch war.

Die deutsche Schweiz bemüht sich eifrig, den Geist des totalitären Staates und die propagandistischen Einflüsse von sich fern zu halten. Noch nie war bei uns so viel Besinnung auf schweizerische Eigenart und das schweizerische Staatsideal anzutreffen; ja manchmal muss man fast befürchten, die Deutschschweizer könnten über's Ziel schießen, ihr deutsches Wesen verleugnen und dabei auch die letzten Brücken zu einem bessern Deutschland zu zerstören. Die Widerstandskraft wird im Welschland auch anerkannt, genau so, wie nach 1921 die deutsche Schweiz die edle Haltung der Tessiner gepriesen hatte, die ihr Schweizertum auch nach der fascistischen Revolution in Italien so gut mit ihrer Zugehörigkeit zum italienischen Kulturkreis zu vereinbaren gewusst hatten. Eines aber wird im Welschland zu wenig bedacht und gewürdigt: Die deutsche Schweiz kann diesen Abwehrkampf — in dem ihr ohnehin Mässigung auferlegt ist — auf die Dauer nicht führen, ohne Halt an der Existenz einer gesamtschweizerischen Nation und einem lebendigen schweizerischen Nationalbewusstsein zu suchen. Daher das Ringen um die Antwort auf die Frage, ob es eine schweizerische Nation gebe! Ohne ein freudiges Ja, in das die andern Stämme der Eidgenossenschaft ja eingeschlossen werden, fühlt sich die deutsche Schweiz verlassen und kampfunfähig. Um von einer Nation st. galloise oder zurichoise zu sprechen, ähnlich wie eine Waadtländer Gruppe von einer Nation vaudoise spricht, bringt der Deutschschweizer nicht einmal den nötigen Ernst auf. Was ist übrigens naheliegender, als dass im Zeitalter der Nationalstaaten auch in der Schweiz ein Nationalbewusstsein entstehe und wachse, als dass endlich der Staatsnatur des Bundes auch ein Staatsbewusstsein zur Seite trete, das allein einen Staat tragen, oder wie die moderne Staatslehre sagt, „integrieren“ kann? Es wird für uns immer unfasslicher, dass der Bund ein Staat sein soll, und dass man ihm doch aberkennt, was einem Staat gebührt: Einsicht und Einsatz seiner Bürger.

Der Föderalismus hat auch bei uns seine Grenzen. Er muss sich den Anforderungen für die Bewahrung der Unabhängigkeit des schweizerischen Vaterlandes unterordnen, er darf dem ge-

samtschweizerischen Staat ein lebendiges Nationalbewusstsein nicht versagen, er darf nicht zeit- und weltfremd die Bundesverfassung in staatenbündlerischem Sinn rückwärts revidieren und er muss aufgeschlossen für die Nöte der Eidgenossen des ganzen Landes sein.

In diesen Grenzen aber bleiben ihm der Möglichkeiten noch genug und wird er fast nur noch Anhänger finden. In diesen Grenzen kommt ihm vieles wieder entgegen: Es wird allgemein anerkannt, dass nach der Vereinheitlichung des Strafrechtes weitere eidgenössische Kodifikationen nicht mehr in Betracht fallen. Auch Zentralisationen, bei denen den Kantonen Kompetenzen genommen und dem Bunde übertragen werden, werden inskünftig weit weniger vorgeschlagen werden, als neue Staatsaufgaben des Bundes, die aber bis jetzt nicht den Kantonen oblagen, sondern überhaupt unbekannt waren. Ferner wird sich überall erweisen, dass der Bund ohne die Mithilfe der Kantone nichts ausrichten kann, dass also Zusammenarbeit geboten ist. In der Zusammenarbeit aber verliert der Gegensatz von Bund und Kantonen seinen Stachel, da wird man sich bewusst, dass man aufeinander angewiesen ist und für gemeinsame Werte schafft. Vor allen Dingen wird auch in der Zukunft der Grundsatz unangetastet bleiben, dass die kulturellen Gebiete (Schule, Kirche, Sprache usw.) den Kantonen vorbehalten sind. Und schliesslich haben wir ja die Gewissheit, dass das politische Leben in den Kantonen in den letzten Jahrzehnten durchaus nicht abgestorben, sondern noch so rege ist, wie zu der Zeit, da die Kantone noch mehr Zuständigkeiten hatten. Darauf kommt es schliesslich auch an. Dadurch, dass die Behördeorganisation kantonal geblieben ist, dass die Kantone Nationalratswahlkreise sind, dass sie in der Regel mit dem Vollzug der Bundesgesetze betraut sind und dass überhaupt viele Befugnisse bei ihnen vereinigt sind, die andere Staaten mühsam bei den oft künstlich aufgezogenen Selbstverwaltungskörpern dezentralisieren mussten, erhält das politische Leben in den Kantonen noch reichlich Antrieb und Lebendigkeit.

Ein wahrhaft fruchtbares Element wird dieses politische Eigenleben der Kantone aber nur sein, wenn es fortwährend den Blick über die Kantonsgrenzen gestattet und selbst dafür wirbt, dass den Eidgenossen der andern Kantone, besonders den anderssprachigen Brüdern, Verständnis aus innerer Neigung und dem Bund Opferbereitschaft gezollt werde.